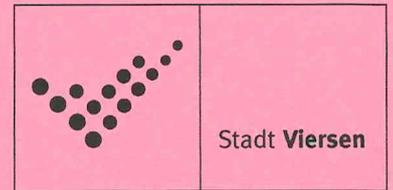


Vor Ausfüllung unbedingt das umseitige Merkblatt durchlesen und beachten.

Stadt Viersen
FB 50/I – über die zuständige Schule
Rathausmarkt 1
41747 Viersen



Stadt **Viersen**

Die Bürgermeisterin

Antrag auf eine Schülerfahrkarte für die Dauer des Schulbesuchs

Schulstempel
 Erasmus von Rotterdam-Gymnasium
 Städtisches Gymnasium Viersen
 - Sekundarstufen I und II -
 Konrad-Adenauer-Ring 30 · 41747 Viersen
 Tel. (02162) 12086 · Fax 359150

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen und unterschreiben. Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Schülerin/Schüler

Name	Vorname		
Geburtsdatum	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Klasse	Telefonnummer
Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort - Ortsteil

Antragsteller

1. Erziehungsberechtigter Vater

Name	Vorname		Telefonnummer
Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort - Ortsteil

1.1 Erziehungsberechtigte Mutter

Name	Vorname		Telefonnummer
Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort - Ortsteil

2. Alleinerziehende/r Mutter bzw. Vater oder sonstige Erziehungsberechtigte

Name	Vorname		Telefonnummer
Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort - Ortsteil

Der Antrag wird gestellt

- wegen der Länge des Schulweges, einfache Entfernung ____ km
- aus gesundheitlichen Gründen
- wegen der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges

Wir erklären/ich erkläre hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sollte der Schulbesuch vorzeitig enden, wird die Fahrkarte unverzüglich zurückgegeben. Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Übernahme der Schülerfahrkosten von Bedeutung sind, insbesondere jeden Wohnungswechsel oder Schulwechsel unverzüglich mitzuteilen.

Wir erkennen/ich erkenne an, dass die Ausstellung der Schülerfahrkarte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgt, sofern sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Übernahme nicht bzw. nicht mehr vorliegen. In diesem Fall verpflichten wir uns/verpflichte ich mich, die Schülerfahrkarte **sofort** ohne besondere Aufforderung zurückzugeben und ohne Berechtigung übernommene Fahrkosten zu erstatten.

Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten (bei erziehungsberechtigten Eltern Unterschriften beider Elternteile)
-------	--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen Bestellung des SchokoTicket im Abonnement an die NEW mobil und Aktiv GmbH ab:	Nicht vom Antragsteller auszufüllen (Vermerke FB 50/I)
---	---

Merkblatt

über das Verfahren der Übernahme von Schülerfahrkosten

1. Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß Verordnung zur Ausführung des § 97 (4) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der geltenden Fassung hat der Schulträger die Fahrkosten für Schüler zu tragen, wenn

- der Schulweg - kürzeste Entfernung (Fußweg) für den Schüler der **Primarstufe mehr als 2 km**, der **Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km** und der **Sekundarstufe II mehr als 5 km** beträgt. Gleiches gilt für Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.
- ein Schüler, unabhängig von der Länge des Schulweges, nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen.
- der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zu dem günstigsten genehmigten Beförderungsentgelt gilt in der Regel als wirtschaftlichste Beförderung.

2. Verfahren der Kostenübernahme

Für die Anforderung der Schülerfahrkarte bedarf es eines gesonderten Antrages an die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH auf Ausstellung eines Schokotickets im Abonnement.

Die Rechtsgrundlage für die Ausstellung des Schülertickets ergibt sich aus § 97 (4) Schulgesetz in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, des Innenministeriums und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (VB 1-47-51.6) vom 25.01.2001 zuletzt geändert durch Runderlass vom 25.06.2003 sowie dem Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 06.11.2001. Den von der Versammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr festgesetzten aktuellen Eigenanteilsbeträgen hat der Rat der Stadt Viersen durch Beschluss vom 18.10.2011 zugestimmt.

Hinsichtlich der Erhebung von monatlichen Eigenanteilen gilt ab **01.01.2012** folgende Regelung:

- **12,00 Euro Eigenanteil** für das erste in Anspruch nehmende freifahrtberechtigte **minderjährige** Kind
- **6,00 Euro Eigenanteil** für das zweite in Anspruch nehmende freifahrtberechtigte **minderjährige** Kind
- alle weiteren freifahrtberechtigten **minderjährigen** Kinder fahren **kostenlos**.
Bei mehreren anspruchsberechtigten **minderjährigen** Kinder, d.h. Schüler der Primarstufe mit einem Schulweg von mehr als 2 km, Schüler der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit einem Schulweg von mehr als 3,5 km und Schüler der Sekundarstufe II mit einem Schulweg von mehr als 5 km (jeweils in der einfachen Entfernung), die auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind, ist es zur Ermittlung der Höhe der Eigenanteile erforderlich, dass die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage entsprechender Schulbescheinigungen nachgewiesen wird.
- Für freifahrtberechtigte **volljährige** Kinder einer Familie wird grundsätzlich ein **Eigenanteil von 12,00 Euro** festgesetzt; in der Staffelung bleiben diese Kinder unberücksichtigt.

Die Aushändigung des Schokotickets gilt als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG); ein gesonderter Bewilligungsbescheid ergeht nicht.

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Das SchokoTicket ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht übertragen werden.

Nähere Auskünfte unter:

**STADT VIERSEN, Fachbereich 50/I, Schule und Sport, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen,
Tel. 02162 / 101-428.**

Bestellung für ein SchokoTicket im Abonnement

NEW mobil und aktiv Viersen GmbH – Rektoratstr. 18 – 41747 Viersen (Tel. 0 21 62 / 371 - 381)



Ticketinhaber / Schüler(in):

(Bitte schreiben Sie deutlich lesbar in Druckbuchstaben. Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an.)

Familienname

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Telefonnummer (tagsüber – Angabe freiwillig)

w m d
Geschlecht Geburtsdatum

Erziehungsberechtigte(r):

Bei Minderjährigen bitte Angaben eines gesetzlichen Vertreters

Familienname

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Telefonnummer (tagsüber – Angabe freiwillig)

w m d
Geschlecht Geburtsdatum

Die Bedingungen für Tickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement (www.vrr.de) erkenne ich mit meiner Unterschrift an. **Veränderungen der persönlichen Daten sind dem Schulverwaltungsamt und der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH unverzüglich mitzuteilen.** Bei Abschluss oder Abbruch der Schulausbildung ist das Ticket zurückzugeben. Der Erwerb des SchokoTicket ist nur möglich, solange der Berechtigungsnachweis erbracht werden kann.

Datum Unterschrift des Ticketinhabers

Datum Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten (bei Minderj.)

SchokoTicket:

Das Ticket soll gelten ab Monat / Jahr

SchokoTicket ohne Freifahrtberechtigung, Selbstzahler)

SchokoTicket mit Freifahrtberechtigung

- Volljährige Schüler(innen)
- Erstes minderjähriges Kind einer Familie
- Zweites minderjähriges Kind einer Familie***
- Weiteres minderjähriges Kind einer Familie*

*Die Freifahrtberechtigung der älteren minderjährigen Kinder ist nachzuweisen.

Bestätigung der Schule:

Schulbezeichnung

Klasse Schulbesuch ab - bis voraussichtlich

Datum Unterschrift/Stempel der Schule

Einzugsermächtigung: Gläubiger-ID-Nr.:DE54ZZZ0000009085

Familienname

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Telefonnummer (tagsüber – Angabe freiwillig)

w m d
Geschlecht Geburtsdatum

BIC (Bank Identifier Code) Kreditinstitut

IBAN (International Bank Account Number)

Ich bestelle das SchokoTicket für o.g. Ticketinhaber und ermächtige hiermit die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH, den im Abonnement monatlich zu entrichtenden Fahrpreis bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des VRR.

Datum Unterschrift des Vertragspartners

Bei Bestellungen eines SchokoTicket mit Freifahrtberechtigung, Rückgabe der Bestellung an das Schulsekretariat!

Bestätigung des Schulträgers:

Die Bestätigung wird vom Schulträger erteilt.

Die Freifahrtberechtigung gemäß SchülerfkVO wird bestätigt.

Datum Unterschrift/Stempel des Schulträgers

NEW mobil und aktiv Viersen GmbH:

Diese Felder werden vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt.

Abo-Vertragsnummer

Datum Bearbeitet von / Scan

Schülerfahrkosten – Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Informationsblatt zum Verbleib bei den Erziehungsberechtigten)

Die **Stadt Viersen** verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie das Antragsformular auf eine Schülerfahrkarte, Schulbuskarte oder für die Übernahme von Schülerfahrkosten ausfüllen.

Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung).

Im Rahmen des zu stellenden **Antrags** benötigt die Stadt Viersen die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Datenübermittlung

Ihr Antrag auf eine Schülerfahrkarte (Schokoticket) wird an die NEW mobil und aktiv Viersen GmbH, Rektoratstraße 18, 41747 Viersen, weitergeleitet.

Sollte im Rahmen der Antragsbearbeitung auf eine Schülerfahrkarte, Schulbuskarte oder für die Übernahme von Schülerfahrkosten eine amtsärztliche Untersuchung notwendig sein, werden die personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Kreises Viersen zwecks Veranlassung dieser amtsärztlichen Untersuchung weitergegeben.

Speicherdauer/Löschungsfrist

Ihre erfassten personenbezogenen Daten werden für den zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Zeitraum für die Dauer des Schulbesuchs Ihres Kindes an einer Schule der Stadt Viersen gespeichert. Danach werden diese Daten aufgrund weiterer Archivierungserfordernisse für die Dauer von weiteren fünf Jahren gespeichert.

Rechte der Betroffenen

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 – 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 49 und 50 Datenschutzgesetz NRW.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berechtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Kontaktdaten

Verantwortliche Person im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die Stadt Viersen – Die Bürgermeisterin – Rathausmarkt 1, 41747 Viersen oder e-mail: stadt@viersen.de.

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Viersen können Sie unter recht@viersen.de oder unter der Adresse: Datenschutzbeauftragte der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, erreichen.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Viersen in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit können Sie an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, oder per e-mail an die poststelle@ldi.nrw.de richten.